

Statut

für die Gleichstellungskommission der Universität Ulm gemäß § 4 Abs. 6 Landeshochschulgesetz

vom 17.10.2016

Die Gleichstellungskommission der Universität Ulm hat in ihrer Sitzung am 01.07.2015 das nachstehende Statut beschlossen. Der Senat der Universität Ulm hat dem Statut in seiner Sitzung am 12.10.2016 zugestimmt.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungskommission ist ein beratender Ausschuss des Senats nach § 4 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 LHG.
- (2) Die Gleichstellungskommission hat insbesondere die Aufgabe, die Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen an der Universität Ulm zu begleiten und den Senat zu diesem Zweck zu beraten. Die Gleichstellungskommission kann auch anderen Gremien und Organen der Universität Ulm gegenüber Empfehlungen aussprechen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören an
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende,
 - b) bis zu drei nach § 4 Absatz 2 LHG gewählte Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) die nach § 5 Absatz 1 benannten Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter,
 - d) ein vom Senat auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft benannter Studierender.
 - e) Die unter Punkt a) bis d) angegebenen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) An den Sitzungen der Gleichstellungskommission können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) ein von der Verfassten Studierendenschaft benannter Studierender aus jeder Fakultät,
 - b) die Mitarbeitenden aus dem Gleichstellungsreferat.

§ 3 Geschäftsbereiche

Auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten kann die Gleichstellungskommission bestimmte Geschäftsbereiche für ihre Mitglieder festlegen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Gleichstellungskommission trifft ihre Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied kann in der Sitzung verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebenen Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann nach bekanntgegebenem Ergebnis nicht revidiert werden, es sei denn, es werden neue Sachinformationen bekannt.
- (5) Bei Abstimmungen in Personalangelegenheiten wird vor der Abstimmung eine Zählkommission von zwei Personen benannt. Abstimmungen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Wahlen in der Verfahrensordnung der Universität Ulm (§ 12 Absatz 4).
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Gleichstellungskommission aufgeschoben werden kann, entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte an Stelle der Gleichstellungskommission. Sie unterrichtet die Mitglieder der Gleichstellungskommission unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.

§ 5 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

Die Fakultätsräte können im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (eine Person sowie bis zu drei Stellvertretende) benennen. Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretenden soll zwei Jahre betragen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Soweit nicht anders geregelt, findet ergänzend die Verfahrensordnung der Universität Ulm in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Frauenkommission vom 09.10.2003 außer Kraft.

Ulm, 17.10.2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -